

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: April 2024

1. Geltungsbereich:

1.1. Die Firma Energietechnik Thomas Naderer, Linzerstraße 40 in 4320 Perg (im Folgenden: ENERGIETECHNIK NADERER) erbringen ihre Leistungen ausschließlich aufgrund gegenständlicher allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten, soweit die Vertragspartner schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften die Verbraucherschutzgesetze insbesondere KSchG und FAGG anderslautende zwingende Regelungen vorsehen, für alle Geschäftsbeziehungen von ENERGIETECHNIK NADERER und sind Grundlage für Angebote, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von ENERGIETECHNIK NADERER, insbesondere Werkleistungen und die Lieferung von Waren. Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten ENERGIETECHNIK NADERER auch dann nicht, wenn ENERGIETECHNIK NADERER ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als ENERGIETECHNIK NADERER ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von ENERGIETECHNIK NADERER schriftlich bestätigt sind; (ii) gegenständliche AGB von ENERGIETECHNIK NADERER (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); (iii) gesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch vertragsrechtliche Normen (zB ÖNORMEN).

2. Kostenvoranschläge:

2.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie sind zudem unentgeltlich, nicht jedoch die Projektierung und Planung, Baustellenbetreuung und Materialverwaltung.

2.2. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum von ENERGIETECHNIK NADERER und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

3. Angebote und Aufträge:

3.1. Angebote von ENERGIETECHNIK NADERER werden ausschließlich schriftlich oder per E-Mail erteilt, sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Die Bestellung des Kunden gilt sodann als Angebot an ENERGIETECHNIK NADERER. Mit Annahme des Angebotes (der Bestellung) des Kunden durch ENERGIETECHNIK NADERER kommt der Vertrag zustande.

3.2. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei ENERGIETECHNIK NADERER für den Kunden verbindlich. ENERGIETECHNIK NADERER kann nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (E-Mail ausreichend) wirksam annehmen. Eine tatsächliche Leistungserbringung oder Stillschweigen von ENERGIETECHNIK NADERER gelten nicht als Zustimmung.

3.3. Die Auftragsbestätigung enthält die abschließende Beschreibung der von ENERGIETECHNIK NADERER zu erbringenden Leistungen, insbesondere die technischen und kaufmännischen Details sowie die Einsatz- und Sicherheitsbestimmungen. Änderungen sowie Ergänzungen des Inhalts der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Bestätigung durch ENERGIETECHNIK NADERER. Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Preislisten und dergleichen sind nur dann verbindlich, wenn darauf in der Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug genommen wird. ENERGIETECHNIK NADERER behält sich nach eigenem Ermessen vor, Bestellungen des Kunden bei Teilbarkeit der Leistung nur teilweise anzunehmen bzw. durchzuführen; ein Auftrag kommt diesfalls nur im Umfang des von ENERGIETECHNIK NADERER angenommenen Leistungsteils zustande, ohne dass dem Kunden aus der Nichtannahme des übrigen Teiles irgendwelche Ansprüche erwachsen.

4. Preise:

4.1. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Erhöhungen bei den Lohnkosten und/oder anderen für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung und dergleichen ein, so steht ENERGIETECHNIK NADERER auf Verlangen eine entsprechende Erhöhung des bei Vertragsabschluss bestimmten Entgeltes zu, sofern zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung im Unternehmergeschäft mehr als vier Wochen bzw. im Verbrauchergeschäft mehr als 2 Monate liegen. Gegenüber Verbrauchern führt unter den angeführten Voraussetzungen auch eine Verminderung von Kosten zu einer Entgeltänderung (Entgeltssenkung).

4.2. Wird gegen eine Rechnung von ENERGIETECHNIK NADERER innerhalb von 2 Wochen kein begründeter schriftlicher Einspruch erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

4.3. Alle von ENERGIETECHNIK NADERER genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Im Fall von Verbrauchergeschäften wird der Bruttopreis ausgewiesen.

4.4. Bei den im Angebot von ENERGIETECHNIK NADERER angeführten Preisen handelt es sich um unverbindliche (siehe Punkt 3.1.), zur Zeit der Angebotserstellung kalkulierte Preise. Die Angebotspreise enthalten, sofern nicht anders im Angebot angeführt, keine Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahmen (z.B. Gerüste) und keine Energiekosten (z.B. Stromkosten) zum Betrieb von Werkzeugen u.ä..

5. Ausmaßfeststellung:

5.1. Die Ausmaßfeststellung erfolgt nach Längenmaß in Meter oder nach Flächenmaß in Quadratmeter oder nach Raummaß in Kubikmeter, jeweils gerundet auf zwei Dezimalstellen, oder nach Stück. Die Feststellung des Leistungsumfanges erfolgt aufgrund von Aufmaßplänen oder Maßblättern. Das

Runden erfolgt gemäß ÖNORM A 6403 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

5.2. Ausmaßfeststellung bei Installationsarbeiten: Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohraußmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Aufmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 m bleiben unberücksichtigt.

6. Rechnungslegung - Zahlungsbedingungen

6.1. Der Kunde hat über Verlangen von ENERGIETECHNIK NADERER eine Anzahlung iHv 30 % des Auftragswertes sowie nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlung zu leisten.

6.2. Wird bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart, gelten 7 Tage netto nach Rechnungsdatum als Zahlungsziel vereinbart.

6.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte (unter anderem wegen Gewährleistungsansprüchen) geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, ENERGIETECHNIK NADERER ist zahlungsunfähig geworden, oder der Kunde ist Verbraucher und die Gegenforderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden, sind durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt, oder von ENERGIETECHNIK NADERER anerkannt worden.

6.4. Werden ENERGIETECHNIK NADERER nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist ENERGIETECHNIK NADERER berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung ausreichender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.

6.5. Wenn der Kunde auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen allfälligen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.

6.6. ENERGIETECHNIK NADERER ist ungeachtet anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen auf offene Forderungen gegen den Kunden nach freiem Ermessen anzurechnen.

6.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ENERGIETECHNIK NADERER berechtigt, im Unternehmergeschäft Verzugszinsen in Höhe von 11 %, bzw. Verbrauchern gegenüber Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß, sowie die Kosten für Inkasso und Rechtsverfolgung zu verrechnen. Für zur Einbringlichkeit notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 20,00. Weitergehende Schadenersatzansprüche von ENERGIETECHNIK NADERER aus dem Verzug bleiben vorbehalten.

6.8. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.

7. Leistungsausführung

7.1. Die Pflicht von ENERGIETECHNIK NADERER zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Hierfür und für sämtliche daraus entstehende Nachteile haftet der Kunde.

7.2. Sollte die Gefahr bestehen, dass sehr hohe Temperaturen (über 80 Grad Celsius) durch direkte Sonneneinstrahlung in Verbindung mit Hitzezustand oder Spiegelungsstrahlung (Fenster) entstehen, hat der Kunde einen zusätzlichen Oberflächenschutz aufzubringen. Leerverrohrungen oder Installationsschächte müssen kundenseitig mit Wärmedämmung und Ringraumdichtung ausgestopft werden bzw. ausreichend gedämmt, abgedichtet werden, insbesondere damit kein Kondenswasser entsteht. Dächer sind vom Kunden jeweils vor Arbeitsbeginn trocken und besenrein zu halten, das Aufstellen eines Dachaufzuges muss möglich sein. Wenn der Kunde diese Pflichten verletzt, ist ENERGIETECHNIK NADERER jedenfalls von einer Haftung, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, für damit im Zusammenhang stehende Schäden befreit. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich als über die beschriebenen Gefahren belehrt.

7.3. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung auch die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.4. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung nicht mangelhaft.

7.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen und beizubringen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermenge sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde hat ENERGIETECHNIK NADERER für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.7. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet. Das Recht von ENERGIETECHNIK NADERER, einen bei

Vertragsabschluss nicht bekannten Wunsch des Kunden auf dringende Ausführung nicht zu erfüllen, bleibt hiervon unberührt.

8. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen, Untersuchungskosten:

8.1. Für vom Kunden oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Das Recht von ENERGIETECHNIK NADERER, vom Auftrag nicht gedeckte Leistungen nicht zu erbringen, bleibt hiervon unberührt.

8.2. Geringfügige und dem Kunden zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben ENERGIETECHNIK NADERER vorbehalten.

8.3. Sollten Angebote auf Reparaturen oder Begutachtungen verlangt werden und deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig sein, so sind ENERGIETECHNIK NADERER die dadurch erwachsenen Kosten einschließlich allfälliger De- und Remontagekosten sowie Entsorgungskosten des Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.

9. Gefahrtragung, Liefer-/Leistungsfristen und -termine, Annahmeverzug

9.1. Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk/Lager von ENERGIETECHNIK NADERER und gelten mit Übergabe zum von ENERGIETECHNIK NADERER genannten Liefertermin als erfüllt.

9.2. Gefahrenübergang bei Leistungen erfolgt mit Fertigstellung des Gewerkes oder jeweiligen Teilgewerkes. Von einer Fertigstellung ist jedenfalls auszugehen, wenn ENERGIETECHNIK NADERER dies dem Kunden ausdrücklich oder konkludent anzeigt und der Kunde das Gewerk oder Teilgewerk (i) besichtigt, ohne bis zum Ablauf des nächsten Werktages eine fehlende Fertigstellung schriftlich zu beanstanden, oder (ii) in Betrieb nimmt oder bestimmungsgemäß benützt, insbesondere auch, dass er es für ein anderes darauf aufbauendes Werk oder Teilwerk verwendet oder verwenden lässt, oder (iii) die Rechnung zum Gewerk oder Teilgewerk bezahlt oder deren Bezahlung zusagt, oder (iv) der Kunde dieses übernimmt. Wenn der Kunde an einem ihm mitgeteilten Übergabetermin nicht teilnimmt, gilt die Übernahme an diesem Termin als erfolgt. Nach Fertigstellung hat der Kunde, sofern er nicht Verbraucher ist, die (Teil-)Leistung unverzüglich zu prüfen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung der (Teil-)Leistung, gilt die (Teil-)Leistung jedenfalls als ordnungsgemäß erbracht.

9.3. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung einer Ware an den Kunden gilt im Verbrauchergeschäft § 7b KSchG. Im Unternehmerngeschäft reist die Ware stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. ENERGIETECHNIK NADERER ist im Unternehmerngeschäft nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Die Gefahr geht im Unternehmerngeschäft mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch ENERGIETECHNIK NADERER durchgeführt oder organisiert und/oder geleitet wird. Bei verzögertem Abgang ab Werk/Lager auf Grund von Umständen außerhalb der Sphäre von ENERGIETECHNIK NADERER geht die Gefahr mit dem Liefertermin gemäß Punkt 9.1. über. Der Kunde ist verpflichtet, die übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich zu prüfen, andernfalls sie jedenfalls im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft als ordnungsgemäß gilt, und zu übernehmen, andernfalls die Lieferung als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Annahme durch den Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen sollen; mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Kunden jedenfalls über.

9.4. ENERGIETECHNIK NADERER kann die Vertragserfüllung nach eigener Wahl und unbeschadet sonstiger Rechte einseitig aufschieben, aussetzen oder bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Rücktrittsgrund nach Punkt 14.2. oder ein ähnlich gewichtiger Grund vorliegt. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche. ENERGIETECHNIK NADERER ist zudem berechtigt, die Leistungserbringung von einer ausreichenden Sicherheitsleistung des Kunden oder von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen.

9.5. Lieferfristen/-termine und Leistungsfristen/-termine sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail als fix vereinbart werden. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und oder sonstigen Voraussetzungen (z.B. Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit, Vorliegen allenfalls erforderlicher Genehmigungen). Lieferfristen/-termine und Leistungsfristen/-termine verschieben sich bei Verzögerungen, die dem Kunden zuzurechnen sind, sowie bei höherer Gewalt, Streik, Epidemie oder Pandemie, nicht vorhersehbaren und von ENERGIETECHNIK NADERER nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen seitens der Vorlieferanten (z.B. bei Lieferproblemen) oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von ENERGIETECHNIK NADERER liegen, um jenen Zeitraum, in dem die Verzögerung bzw. das entsprechende Ereignis andauert. ENERGIETECHNIK NADERER ist bei dem Kunden zuzurechnenden Verzögerungen berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen im Betrieb von ENERGIETECHNIK NADERER 5 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen. ENERGIETECHNIK NADERER ist auch berechtigt, die Einlagerung bei einem Spediteur vorzunehmen. Diesfalls gelten als angemessene marktübliche Lagerkosten die Lagerkosten bei dem Spediteur als vereinbart. Weitergehende Ansprüche von ENERGIETECHNIK NADERER bleiben unberührt.

10. Beigestellte Waren:

10.1. Werden Materialien im Unternehmerngeschäft vom Kunden (bauseitig) beigestellt, ist ENERGIETECHNIK NADERER berechtigt, dem Kunden 15% von ihrem Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.

10.2. Solche vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

11. Eigentumsvorbehalt:

11.1. Die Ware von ENERGIETECHNIK NADERER verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher ENERGIETECHNIK NADERER gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche im alleinigen uneingeschränkten Eigentum von ENERGIETECHNIK NADERER (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur bis auf Widerruf durch ENERGIETECHNIK NADERER zur Weiterveräußerung, Beoder Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Verpfändung oder Sicherungsvorbereitung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch ENERGIETECHNIK NADERER zieht, sofern eine anders lautende Erklärung nicht abgegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die ENERGIETECHNIK NADERER zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden.

11.2. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde an ENERGIETECHNIK NADERER schon jetzt - bis zur Begleichung der Forderungen von ENERGIETECHNIK NADERER - die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, auch künftigen Forderungen gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen. Auf Verlangen von ENERGIETECHNIK NADERER hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und ENERGIETECHNIK NADERER die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Der Kunde hat über die Abtretung einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern sowie auf seinen Fakturen anzubringen.

11.3. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt ein nachteiliger Gebrauch durch den Kunden vor, oder ist ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist ENERGIETECHNIK NADERER berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren herauszuverlangen und an sich zu nehmen; ebenso kann ENERGIETECHNIK NADERER weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, außer ENERGIETECHNIK NADERER erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich und schriftlich.

11.4. Der Kunde hat ENERGIETECHNIK NADERER von der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von ENERGIETECHNIK NADERER hinzuweisen und das Eigentum von ENERGIETECHNIK NADERER auf eigene Kosten geltend zu machen sowie ENERGIETECHNIK NADERER im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentumsschad- und klaglos zu halten.

12. Gewährleistung:

12.1. Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

12.2. ENERGIETECHNIK NADERER leistet Gewähr, dass (Teil-)Lieferungen und (Teil-)Leistungen im Zeitpunkt der Übergabe frei von Material- und Herstellungsmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit erheblich mindern, sowie entsprechend dem Vertrag ausgeführt sind und ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zugesagte Eigenschaften besitzen. Gewährleistung und Haftung erlöschen, wenn eine Anlage nicht ordnungsgemäß bzw. gemäß der Bedienungsanleitung betrieben wird und dadurch ein Mangel hervortritt. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die von ENERGIETECHNIK NADERER ausdrücklich gekennzeichnet bzw. schriftlich zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von ENERGIETECHNIK NADERER (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc., welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden. Nebenabreden zur schriftlichen Auftragsbestätigung, insbesondere Zusagen eines Mitarbeiters von ENERGIETECHNIK NADERER sind nur gültig, sofern sie schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden. Wird eine Ware von ENERGIETECHNIK NADERER aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von ENERGIETECHNIK NADERER nur auf die Ausführung gemäß Spezifikation. Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, haftet dieser für deren Richtigkeit. Warnpflichten von ENERGIETECHNIK NADERER (vor und nach Vertragsschluss), insbesondere betreffend einer für sie offenbaren Untauglichkeit von vom Kunden gegebenen Stoffen, Unterlagen oder Angaben, oder für sie offenbaren Unrichtigkeit von Anweisungen des Kunden, und einem daraus drohenden Misslingen des Werkes, sind ausgeschlossen, es sei denn, ENERGIETECHNIK NADERER verschweigt diese Umstände vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12.3. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware oder Fertigstellung des Gewerkes oder Teilgewerkes gemäß Punkt 9.2.

12.4. Ein Gewährleistungsanspruch setzt im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (Mängelrüge). Offene Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden. Andernfalls gilt die Leistung als vertragskonform und der Kunde verliert sämtliche Ansprüche aus dem behaupteten Mangel. Verborgene Mängel müssen innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls gilt die Leistung als vertragskonform und verliert der Kunde sämtliche Ansprüche aus dem behaupteten Mangel. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare, geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

12.5. Der Kunde hat ENERGIETECHNIK NADERER bei sonstigem Anspruchsverlust Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Wenn die

Überprüfung einer Mängelanzeige ergibt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, ist ENERGIETECHNIK NADERER berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und der versuchten oder durchgeführten Mängelbeseitigung werden von ENERGIETECHNIK NADERER zu den tatsächlichen Kosten berechnet. Bei schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch ENERGIETECHNIK NADERER muss der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.

12.6. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bis zum Beweis des Gegenteils, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkommt (§ 924 Satz 2 ABGB) wird für Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen. Ein Rückgriff des Kunden auf ENERGIETECHNIK NADERER nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

12.7. Jedweder Ersatz von ENERGIETECHNIK NADERER für eine versuchte oder erfolgreiche Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch nicht von ENERGIETECHNIK NADERER beauftragte oder hierzu ermächtigte Dritte (eigenmächtige Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

12.8. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich ENERGIETECHNIK NADERER vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde ENERGIETECHNIK NADERER die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist ENERGIETECHNIK NADERER von der Gewährleistung bzw der Mängelbeseitigung befreit.

12.9. Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung, abgesehen von betriebs- oder naturbedingten Abnutzungserscheinungen (siehe hierzu auch Punkt 12.12.), noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung und jeder sonst wie immer gearteten Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen sind solche Mängel, die auf nachlässige, unsachgemäße, unsorgfältige oder unrichtige Behandlung bzw. Nutzung, auf Nichtbeachtung von Beschreibungen, Vorgaben oder Hinweisen oder auf außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände oder Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ebenso haftet ENERGIETECHNIK NADERER, egal aus welchem Rechtsgrund, nicht für Beschädigungen, die auf unsachgemäße Handlungen des Kunden oder von Dritten oder sonstige externe, außerhalb des Einflussbereiches von ENERGIETECHNIK NADERER liegende Einflüsse zurückzuführen sind.

12.10. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von ENERGIETECHNIK NADERER der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich von ENERGIETECHNIK NADERER hierzu ermächtigter Dritter, an den gelieferten Waren oder den übernommenen (Teil-) Leistungen Änderungen vornimmt.

12.11. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte oder gesetzliche Gewährleistungsfrist nur um den Zeitraum der Behebung bzw. der Verbesserungsversuche verlängert. Dies gilt nicht gegenüber Kunden, die Verbraucher sind.

12.12. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

12.13. Alle weiteren, insbesondere nicht die gelieferte oder geleistete Sache selbst betreffenden Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind bzw. wegen Verdienstentgangs, sind ausgeschlossen.

12.14. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, 6 Monate ab Übergabe der Ware oder Fertigstellung des Gewerkes oder Teilgewerkes.

13. (Sonstige) Haftung:

13.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen AGB haftet ENERGIETECHNIK NADERER, mit Ausnahme von Personenschäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, nur für Schäden, die ENERGIETECHNIK NADERER vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- oder Besorgungshelfern, insbesondere technischer Natur, haftet ENERGIETECHNIK NADERER nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail von ENERGIETECHNIK NADERER bestätigt wurden. Die Haftung von ENERGIETECHNIK NADERER für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

13.2. Bei Montage- und/oder Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk sehr leicht möglich. Solche Schäden sind von ENERGIETECHNIK NADERER nur zu verantworten, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, wobei im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft zumindest krass grobe Fahrlässigkeit vorliegen muss.

13.3. Der Kunde verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden.

13.4. In allen Fällen der Haftung von ENERGIETECHNIK NADERER (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde, der nicht Verbraucher ist, das haftungsauslösende Verschulden von ENERGIETECHNIK NADERER zu beweisen. Die Beweislastumkehr nach § 1298 Satz 2 ABGB ist gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen ENERGIETECHNIK NADERER und/oder deren Erfüllungs- und Besorgungshelfern verjähren im Unternehmergeschäft 6 Monate ab Erkennbarkeit des Schadens und Schädigers.

13.5. ENERGIETECHNIK NADERER übernimmt keine wie auch immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Nutzer der von ENERGIETECHNIK

NADERER gelieferten Ware; der Vertragswille von ENERGIETECHNIK NADERER ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.

13.6. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr nach § 7 Abs 1, 2 Produkthaftungsgesetz ist gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen.

14. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag

14.1. Der Kunde ist zum Vertragsrücktritt nur bei einem auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ENERGIETECHNIK NADERER zurückzuführenden Verzug von ENERGIETECHNIK NADERER und nach Ablauf einer - unter ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts - gesetzten Nachfrist in der Dauer von zumindest vier Wochen berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen.

14.2. ENERGIETECHNIK NADERER kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen, oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern, sodass die Forderung von ENERGIETECHNIK NADERER nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sichergestellt ist. Zum Rücktritt ist ENERGIETECHNIK NADERER auch berechtigt, wenn Verzögerungen durch Lieferprobleme bei Hersteller oder bei Zulieferern von ENERGIETECHNIK NADERER eintreten. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche. Der Rücktritt durch ENERGIETECHNIK NADERER kann in jedem Fall auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen Teiles der von ENERGIETECHNIK NADERER erbrachten bzw. zu erbringenden Lieferung oder Leistung erfolgen.

14.3. Unbeschadet darüber hinausgehender Rechte und Ansprüche von ENERGIETECHNIK NADERER sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte (Teil-)Lieferungen und (Teil-)Leistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von ENERGIETECHNIK NADERER erbrachte Vorbereitungsleistungen. ENERGIETECHNIK NADERER ist an Stelle dessen berechtigt, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände und/oder von bereits erbrachten (Teil-)Leistungen zu verlangen. Im Fall eines unberechtigten Vertragsrücktritts des Kunden ist ENERGIETECHNIK NADERER berechtigt, dem Kunden ohne Nachweis des ihr tatsächlich durch den Rücktritt entstandenen Schadens einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 30 % der durch den Rücktritt wegfallenden Auftragssumme zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden, tatsächlich eingetretenen Schadens, bleibt vorbehalten.

15. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht - Abtretungsverbot

15.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von ENERGIETECHNIK NADERER, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß oder tatsächlich an einem anderen Ort erfolgt.

15.2. Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte zwischen ENERGIETECHNIK NADERER und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zB, das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.

15.3. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zu ENERGIETECHNIK NADERER resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz von ENERGIETECHNIK NADERER sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. ENERGIETECHNIK NADERER ist jedoch berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.

15.4. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

15.5. Der Kunde ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ENERGIETECHNIK NADERER nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

16. Sonstiges

16.1. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Gliederung und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16.2. Keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB ENERGIETECHNIK NADERER gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes ENERGIETECHNIK NADERER gewährte Recht und Rechtsmittel/Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

16.3. Der Kunde ist verpflichtet, ENERGIETECHNIK NADERER Änderungen seiner Geschäfts- oder Wohnadresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die ENERGIETECHNIK NADERER zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.

16.4. Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten bis auf seinen Widerruf in der Kundendatei von ENERGIETECHNIK NADERER aufgenommen werden.